

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 13.02.2025
Gericht: Amtsgericht Magdeburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Vahldorfer Projekt- und Entwicklungs GmbH & Co.KG

Amtsgericht Magdeburg: In dem Insolvenzverfahren Vahldorfer Projekt- und Entwicklungs GmbH & Co.KG, Jacob-Uffrecht-Str. 20, 39340 Haldensleben, vormals vertr. d.: [REDACTED] und Entwicklungs Beteiligungs-GmbH,

[REDACTED],
vertr. d. [REDACTED] (Geschäftsführer) und Dr. [REDACTED] (Geschäftsführer)
nunmehr aufgrund Auflösung der Komplementärin gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG Sondervermögen der
Kommanditisten (AG Stendal, HRA 20568), vertr. d.: 1. Kalvelage Holding GmbH (Komplementärin),
[REDACTED], (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d.: 1.1.
[REDACTED], (Geschäftsführer), 1.2. Dr. [REDACTED],
[REDACTED], (Geschäftsführer), 1.3.

[REDACTED], (Geschäftsführer), 1.4. [REDACTED],
[REDACTED], (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen
des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss
nebst Rechtsmittelbelehrung kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen
werden.

Aufgrund der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens sowie Art. 97 GG wird von einer ausführlicheren
Veröffentlichung der Vergütung abgesehen. Im Übrigen wird auf die seit 25.05.2018 geltende EU Datenschutz-
Grundverordnung verwiesen. Die Entscheidung des BGH vom 14.12.2017 (IX ZB 65/16) wird damit als
ausreichend beachtet angesehen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der
Beschwerdegegenstand 200,00 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten
Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde.
Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt
ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen
einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der
Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der
Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg,
einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104
Magdeburg, einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift
eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die
Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem
Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde

bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde/befristete Erinnerung kann auch als elektronisches Dokument, das für die Bearbeitung durch die Gerichte geeignet ist, eingelegt werden. Hierzu muss die sofortige Beschwerde/befristete Erinnerung von der verantwortenden Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder signiert auf einem der in § 130a Abs. 4 ZPO beschriebenen sicheren Übermittlungswege eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Einzelheiten zum Dateiformat und zu den technischen Anforderungen sind der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) sowie den "Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr" auf der Internet-Seite www.justiz.de zu entnehmen.

- 340 IN 55/08 (351) - (13.02.2025)